



Kreis Heilbronn
Gemeinde Tiefenbach

Lageplan zum Bebauungsplan
"Erweiterung Vogelsang"
M 1:500

Textteil zum Bebauungsplan:

In Ergänzung der Planzeichnung, Planfarben und Planeinschriebe wird gem. § 9 Abs.1 BBauG festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung:
2. Maß der baulichen Nutzung:

Allgemeines Wohngebiet (WA)

- a) die Zahl der Vollgeschosse entsprechend der Eintragung im Lageplan ist zwingend einzuhalten (ohne Berücksichtigung des bei Ermittlung der baulichen Nutzung ev. anzurechnenden Dach- und Untergeschosses).
- b) Grundflächenzahl
= $\frac{\text{Grundfläche}}{\text{Grundstücksfläche}} = \max 0,4$

3. Bauweise: offen
4. Stellung der Gebäude: Entsprechend der Einzeichnung im Lageplan
5. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen: Auf den nicht überbaubaren Flächen ausnahmsweise zulässig.
6. Dachform: a) Hauptgebäude: Satteldach
b) Pultdach oder Plattform bei Garagen und Nebengebäuden.
7. Dachneigung: 25 - 30°, ohne Dachaufbauten
8. Dachdeckung: Ziegel
9. Gebäudehöhe: Vom fertigen Gebäude bis OK Dachrinne: bergseitig max 3,5 m
talseitig max 6,0 m
10. Äußere Gestaltung: Auffallende Farben sind zu vermeiden.



Genehmigt
laut Verfügung des Landratsamts
Heilbronn vom 6. Mai 1965
im Auftrag

Gemeinde

c) **Legende:**

	1. bereits rechtsverb.	2. festzusetzen	3. aufzuheben	4. in Aussicht
Baugrenze				
Straßenbegrenzungslinie				
Baugrenze u. gleichzeitig Straßenbegrenzungslinie				
Baulinie (§ 23 BaunutzVO)				
Nicht überbaubare Grundstücksflächen				
Bebaubare Grundstücksflächen				
Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Schule	Schule	Schule	Schule
Öffentl. Freiflächen und Sonderzweckflächen	Park	Park	Park	Park
Verkehrsflächen				
Höhenlagen:	x 155.45	x 155.45	x 155.45	
Grundstücksgrenzen	Grenze des Planbereichs		Grenze der Ortsdurchfahrt	

Die blau schraffierten Sichtfelder müssen von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benützung frei gehalten werden.

Aufgestellt durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dez. 1964
t. ... *List* ...
(Bürgermeister)

Bearbeitet:
Staatl. Vermessungsamt Heilbronn
Nebenstelle Neckarsulm
Neckarsulm, den 10. Dez. 1964
Samm
Reg. Verm. Rat

Als Satzung festgesetzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 6. März 1965
z.B. t. ... *List* ...
(Bürgermeister)

Genehmigt durch Erlaß des Landratsamts Heilbronn vom 6. Mai 1965
z.B. t. ... *List* ...

Rechtsverbindlich mit Wirkung vom 1. Juli 1965
z.B. t. ... *List* ...